

KULAP-Naturschutzmaßnahmen auf Grünland ab 2023

K2: artenreiches Grünland - Kennarten
(Wiesen des Flach- und Hügellandes)

M: Biotopgrünland - Mahd

W: Biotopgrünland - Beweidung

H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung

G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung

S: Streuobstpflge (Zusatzmodul)

Vergleich mit KULAP 2014

neu!

(bisher G22 bis G52)

(bisher G21 bis G51)

(bisher G33 und G53)

(Möglichkeit bisher über G21 bis G51)

neu!

K: Kennartenmaßnahme (als Top-up auf die Ökoregelung 5 mit 4 Kennarten)

K1: 6 Kennarten

K2: 8 Kennarten (Wiesen des Flach- und Hügellandes)

K2: 8-Kennarten-Maßnahme (neu)

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510 und dessen Entwicklungsflächen)

Zuwendungsvoraussetzungen

Nutzung mindestens einmal pro Jahr durch Mahd, Beweidung oder Mähweide

Jährlicher Nachweis von mindestens 8 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog auf der Verpflichtungsfläche (als geotagged Foto per App)

Verzicht auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd

K2: 8-Kennarten-Maßnahme

Kulisse

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7

Höhe der Zuwendung

K1 (6 Kennarten): 60 €/ha

K2 (8 Kennarten): 120 €/ha

[+ Ökoregelung 5 (4 Kennarten): 240 €/ha]

Neuerungen bei den Biotop-Grünlandmaßnahmen Mahd, Beweidung, Hüteschafhaltung

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln als **Antragsvoraussetzung**
- **aktualisierte Fachkulisse** Biotopgrünland des TLUBN

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit:

1. Biotop-Grünland in FFH-Gebieten
2. Grünland in Wiesenbrütergebieten
3. Habitatflächen
4. Biotop-Grünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Priorität 2 oder 3 enthalten)
5. Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten
6. Sonstiges Grünland innerhalb der NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Priorität 5 enthalten)
7. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

Neuerungen bei den Biotop-Grünlandmaßnahmen Mahd, Beweidung, Hüteschafhaltung

- **differenzierte Fördersätze:** Festlegung der Förderstufe (I, II oder III) anhand der Hangneigung der Verpflichtungsfläche auf Basis des digitalen Geländemodells; Hangneigungsklassen: I: 0 bis 15 %, II: über 15 bis 25 %, III: über 25 %)
- Managementzuschlag bei speziellem Pflegemanagement aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgabe der UNB
- Gewährung eines **Zuschlags** bei
 - Streuobstbestand (≥ 30 Bäume/ha)
 - neuen Flächen im InVeKoS (nach ersteinrichtenden Maßnahmen)

Erschwernis- und Zuschlagsmodell für die KULAP-Biotopgrünland-Maßnahmen

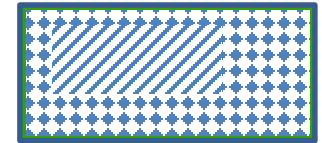
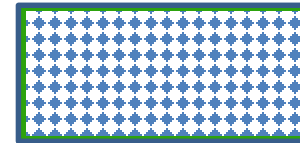
Flächencharakteristik

Fläche I
8 % Hangneigung

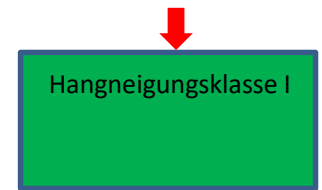
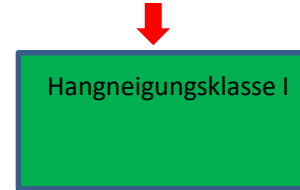
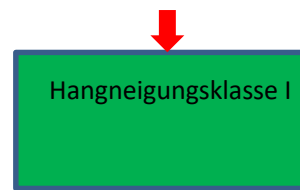
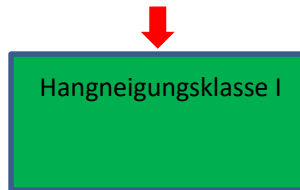
Fläche II
8 % Hangneigung,
Schonfläche

Fläche II
10 % Hangneigung,
Streuobstbestand

Fläche IV
10 % Hangneigung,
Streuobstbestand,
Schonfläche



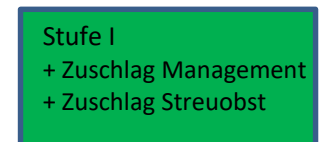
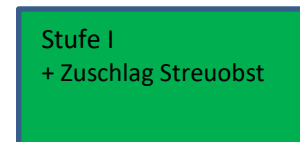
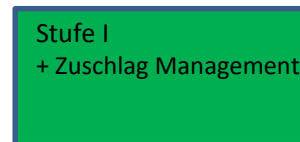
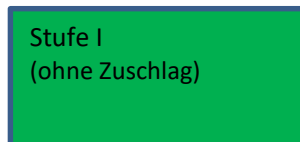
Klassifizierung aufgrund
Hangneigung



Berücksichtigung von
zuschlagsbegründenden
Faktoren



resultierender Fördersatz



Systematisierung der Biotop-Grünlandmaßnahmen Mahd, Beweidung, Hüteschafhaltung

M: Mahd

- M11:** Basis bis 15 % Hangneigung
 - M12:** Basis + Managementauflagen
- M21:** Basis 15-25 % Hangneigung
 - M22:** Basis + Managementauflagen
- M31:** Basis über 25 % Hangneigung
 - M32:** Basis + Managementauflagen

W: Beweidung

- W11:** Basis bis 15 % Hangneigung
 - W12:** Basis + Managementauflagen
- W21:** Basis 15-25 % Hangneigung
 - W22:** Basis + Managementauflagen
- W31:** Basis über 25 % Hangneigung
 - W32:** Basis + Managementauflagen

H: Hüteschafhaltung

- H11:** Basis bis 15 % Hangneigung
 - H12:** Basis + Managementauflagen
- H21:** Basis 15-25 % Hangneigung
 - H22:** Basis + Managementauflagen
- H31:** Basis über 25 % Hangneigung
 - H32:** Basis + Managementauflagen

M: Biotopgrünland - Mahd

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Mahd

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Erstnutzung der Fläche durch Mahd, Nutzung mindestens einmal pro Jahr

Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweiden)

vom 1. April bis 10. Juni (Tiefland- und Vorgebirgslagen) bzw.

vom 11. April bis 20. Juni (Mittelgebirgslagen)

Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Eine Nachbeweidung kann durch die UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.

M: Biotopgrünland - Mahd

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Anlage einer Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tiefland- und Vorgebirgslagen) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend im Leistungsprotokoll geregelt.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Melioration, keine Nachsaaten.

Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben und mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

M: Biotopgrünland - Mahd

Zuwendungsvoraussetzungen (III)

Spezielles Pflegemanagement aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgabe der UNB. Die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche wird um eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert:

- I. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 20. bzw. 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
- II. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 20. Mai bzw. 1. Juni bis mindestens zum 5. bzw. 15. August (Schonfläche optional) oder
- III. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. bzw. 7. Juni bis mindestens zum 21. bzw. 30. August (Schonfläche optional) oder
- IV. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 %
- V. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.

M: Biotopgrünland - Mahd

Höhe der Zuwendung

M11: 325 €/ha

M12: 375 €/ha

M21: 400 €/ha

M22: 450 €/ha

M31: 500 €/ha

M32: 550 €/ha

W: Biotopgrünland - Beweidung

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Beweidung

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Jährliche Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen mit einer an den Aufwuchs der Fläche angepassten Besatzstärke bis 30.08.

Ausnahme: mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.

Zweitnutzung in Form von Mahd ab 1. Juli möglich

Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden

W: Biotopgrünland - Beweidung

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig

Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.

Ausschluss der intensiven Portionsweide

Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen, kein Nachsäen

Ausnahme: Nachsäen mit Zustimmung der UNB möglich

Höhe der Zuwendung

W11: 300 €/ha

W12: 350 €/ha

W21: 350 €/ha

W22: 400 €/ha

W31: 425 €/ha

W32: 475 €/ha

H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Hüteschafhaltung

Antragsvoraussetzungen

(u.a.): Nachweis eines Mindesttierbestandes in Höhe von 0,5 GVE Schafe und/oder Ziegen im Betrieb je Hektar Verpflichtungsfläche

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Jährliche Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen, Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) bis 30.08.

Ausnahme: mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig

Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Zweitnutzung in Form von Mahd ab 1. Juli möglich

H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Ausschluss der intensiven Portionsweide

Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig

Ausnahme mit Genehmigung der UNB möglich

Verbot des Zufütterns auf der Verpflichtungsfläche zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober

Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Melioration, kein Nachsäen

Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege (mindestens ein Mal im Verpflichtungszeitraum)

H: Biotopgrünland - Hüteschafhaltung

Höhe der Zuwendung

H11: 400 €/ha

H12: 450 €/ha

H21: 475 €/ha

H22: 550 €/ha

H31: 575 €/ha

H32: 625 €/ha

BE: Maßnahme Erschwerniszuschlag (I)

Fördergegenstand: Zahlung für erschwertes Bewirtschaften von Biotopgrünland von Flächen mit Streuobstbestand und/oder Flächen, die nach Durchführung ersteinrichtender Maßnahmen neu in die Flächenreferenz des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) aufgenommen wurden

Antragsvoraussetzungen

Antrag auf Bewilligung:

Es liegt für die Fläche ein beantragtes Förderobjekt der Maßnahmen Mahd, Beweidung oder Hüteschafhaltung mit der gleichen Laufzeit vor.

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB bei Vorliegen:

- eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche *oder*
- einer maximal drei Jahre vor Verpflichtungsbeginn ersteingerichteten Fläche, die neu in die Flächenreferenz aufgenommen wird bzw. wurde

Im Falle einer ersteingerichteten Fläche: Erklärung des Antragstellers, dass die für die mechanische Nachpflege erforderliche Technik im Betrieb selber zur Verfügung steht, bzw. bei Notwendigkeit der Inanspruchnahme externer Hilfe von Dritten, Benennung des betreffenden Partners/Dienstleisters.

BE: Maßnahme Erschwerniszuschlag (II)

Antragsvoraussetzungen (II)

Antrag auf Auszahlung:

Es liegt ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen Mahd, Beweidung oder Hüteschafhaltung mit der gleichen Laufzeit vor.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen für Mahd, Beweidung oder Hüteschafhaltung
- ggf. Erhaltung eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche

Fachliche Auswahlkriterien

- ersteingerichtete Flächen haben Vorrang vor Streuobstflächen
- innerhalb der Maßnahmengruppen erfolgt die Reihung entsprechend der Einstufung der zugehörigen Förderobjekte H, W, M

S: Streuobstpflge (Zusatzmodul)

Fördergegenstand: Gefördert wird die Pflege von Bäumen auf Streuobstwiesen zur Erhaltung des gesetzlich geschützten Biotoptyps Streuobstwiese

Antragsvoraussetzungen

Antrag auf Bewilligung:

- Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB
- Der Obstbaumbestand darf 30 lebende Bäume/ha nicht unterschreiten
- Die Verpflichtung kann für einen geringeren Anteil als den Gesamt-Obstbaumbestand der jeweiligen Fläche eingegangen werden, mindestens jedoch für 10 Obstbäume je Förderobjekt
- Maximal förderfähig sind 80 Bäume/ha

Antrag auf Auszahlung:

- Förderfähig ist die Pflege von Obstbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,2 m auf Streuobstwiesen
- Nachweis der Qualifikation der Person, die den Baumschnitt durchgeführt hat
- Die Kennzeichnung der gepflegten Bäume erfolgt im Flächenregister und wird mit dem FNN nachgewiesen.

S: Streuobstpfl ege (Zusatzmodul)

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Die Anzahl der geförderten Bäume auf der Fläche muss erhalten bleiben (ggf. Nachpflanzung erforderlich).

Jeder geförderte Baum muss mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum einem Erhaltungsschnitt unterzogen werden. Der Baumschnitt muss von Personen durchgeführt werden, die vorher einen Qualifikationsnachweis von der örtlich zuständigen UNB eingeholt haben.

Bis zum Ende des 1. Quartals des 3. Verpflichtungsjahres müssen mindestens 40 %, der geförderten Bäume, bis zum Ende des 1. Quartals des 5. Verpflichtungsjahres alle geförderten Bäume geschnitten worden sein.

Der Antragsteller muss bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum Termin der Sammelantragstellung im 3. und 5. Verpflichtungsjahr die qualifizierte(n) Person(en) benennen, die den Baumschnitt durchgeführt hat/haben.

Die Beseitigung von lebenden und toten Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Verbot müssen durch die UNB genehmigt werden.

S: Streuobstpflge (Zusatzmodul)

Kulisse: Fachkulisse Streuobst des TLUBN

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche einen Streuobstbestand aufweist, der den Kriterien des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese nach § 15 ThürNatG entspricht und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7

Höhe der Zuwendung: 20 € je Baum/Jahr

G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung (neu)

Fördergegenstand: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden

Antragsvoraussetzungen

Um die Maßnahme NG 8 beantragen zu können, muss der Antragsteller bei der UNB für die zu beantragenden Flächen ein Beweidungskonzept vorlegen. Dieses Beweidungskonzept muss von der UNB bestätigt werden und ist Voraussetzung für die Erstellung des Leistungsprotokolls.

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

Ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden mit einer an den Aufwuchs angepassten Besatzstärke (0,1 bis 0,8 GVE/ha); in Höhenlagen > 400 m NN Beweidungszeitraum mind. vom 1. Mai bis 15. Oktober auf maximal 20 % der Fläche kann auch eine Mahdnutzung mit maximal zwei Schnitten pro Jahr erfolgen

Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.

Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung (neu)

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Parasitenmanagement: Behandlung nur von Einzeltieren nach tierärztlicher Diagnose, kein prophylaktischer Einsatz von Präparaten zur Bekämpfung von Parasiten

Offenhaltung der Fläche, jährliche mechanische Nachpflege der Fläche kann von UNB gefordert werden

Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig

Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.

Ausschluss der intensiven Portionsweide

Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Melioration, kein Nachsäen

Ausnahme: Nachsäen mit Zustimmung der UNB möglich

Spezielles Pflegemanagement aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgabe UNB:

I. Auszäunung von sensiblen Teilflächen;

II. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen

G: Naturnahe Ganzjahresbeweidung (neu)

Priorisierung

1. Wiesenbrütergebiete
2. Überschwemmungsgebiete
3. Grünes Band
4. Sonstige Zielflächen des Naturschutzes

Höhe der Zuwendung

- G1 (Basis): 350 €/ha
G2 (Basis + Managementauflagen): 400 €/ha